

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 35/Jahrgang 2012

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt
-Referat I.4 - Presse und Medien-Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin

15.10.2012

Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1
45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich.
Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Morko Matic, Oberhausener Str. 188, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005143467/29 am 24.08.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.08.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.10.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Becker

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ibrahim Korkmaz, Lindenallee 31, 47229 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006067218/29 am 18.07.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.07.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.09.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Becker

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Paata Mikeltadze, Zur offenen Tür 7, 50259 Pulheim, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005143725/8 am 10.09.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.09.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.09.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Siegmund

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Bjoern Marko Boesing, Friedbergstr. 16 b, 45147 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000664864/28 am 03.07.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.07.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.09.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Müller

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Timo Landsberger, Schalker Str. 127, 45327 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006059511/28 am 19.06.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.06.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.09.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Müller

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Andreas Soltysiak, Zur Grafenburg 26 c, 42549 Velbert, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006086116/28 am 03.09.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.09.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.09.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Müller

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Andreas Soltysiak, Zur Grafenburg 26 c, 42549 Velbert, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006079554/28 am 02.08.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 02.08.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.09.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Müller

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Marc Echarri Heuer, Isidre Duno 10 2a, E-08126 Mongrat, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006086739/30 am 07.08.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 07.08.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.09.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Krzisowski

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Thorsten Witteler, Liebknechtstr. 17, 46047 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.007000319/4 am 01.08.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 01.08.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.09.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Frankenhauser

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Dirk Rumpel, Jakobstr. 29, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.41 / DU-CS514 am 07.09.2012 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den

Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.09.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Angela Christopher Eweka, zuletzt wohnhaft gewesen in 45468 Mülheim an der Ruhr, Merkurweg 2, zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid vom 01.10.2012 (Aktenzeichen: 50711/84170/09) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Schlauß, Zimmer 219, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.10.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Nales

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Bujar Jovanovic, geb. am 06.06.1986, letzte bekannte Anschrift Kaiserswerther Str. 226, 47259 Duisburg, gerichtete Überleitungsanzeige vom 27.09.2012 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gem. § 132 Abs. 2 BGB i. V. M. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 der Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt. Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der

Ruhr, Sozialamt, bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Ruhrstr: 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 205, zu Az.51-UVK/R 305/374/375/98 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.09.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Raffelberg

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Artur Deszer, zuletzt wohnhaft gewesen in 45468 Mülheim an der Ruhr, Dickswall 89, zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid vom 02.07.2012 (Aktenzeichen: 50-711/92697/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.09.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Ostermann

Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer- und Zinsbescheides

Die Gewerbesteuer- und Zinsbescheide für 2008 bis 2012 mit den Aktenzeiche 20-30/22136982000006 und 7801002136915 für Thomas Buder können nicht zugestellt werden, weil ein Briefkasten nach Mitteilung der Deutschen Post nicht zugänglich ist und eine Ersatzzustellung erfolglos war.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gem. § 1 Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von dem Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.09.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Freyer

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2010 mit den Aktenzeiche 20-31/2139114000009 für die Firma PWW Handels GmbH, Karlsruher Str. 107, 45478 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, da die aktuelle Firmenanschrift der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln istl.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gem. § 1 Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.09.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Freyer

Öffentliche Zustellung einer Fahrzeugsicherstellung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Mitteilung der Fahrzeugsicherstellung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist:

Stanislaw Kostadinov, geb. am 23.05.1978, letzte bekannte Anschrift Im Vogelpoth 29 in 44867 Bochum, Aktenzeichen 32-13.14.03.473/11 vom 24.09.2012.

Die Ordnungsverfügung vom 24.09.2012 wird

hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBI. I, S.379) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung vom 24.09.2012 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.325, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.09.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Oesterwind

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweise

Der Dienstausweis von Gülsen Durucu (ausgestellt am 10.11.2009), gültig bis zum 30.11.2012, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich darum, ihn dem Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45466 Mülheim an der Ruhr, zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, den 21.09.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Bethge

Beteiligungsbericht 2011 der Stadt Mülheim an der Ruhr

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.10.2012 den Beteiligungsbericht 2011 der Stadt Mülheim an der Ruhr zur Kenntnis genommen. Im Nachgang zur Ratssitzung wurden Exemplare des Beteiligungsberichtes in der Verwaltungsbibliothek (Medienhaus) ausgelegt, um den Einwohnerinnen und Einwohnern eine Kenntnisnahme gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW zu ermöglichen, worauf hiermit öffentlich hingewiesen wird. Zudem steht der Beteiligungsbericht 2011 im städtischen Intranet zum Download zur Verfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 05.10.2012 Die Oberbürgermeisterin I.V.

Uwe Bonan Stadtkämmerer

Bekanntmachung Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW ab dem 17.10.2012 in der Bürgeragentur im Historischen Rathaus, Eingang Schollenstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 17.10.2012 – 09.11.2012 Einwendungen erheben. Die Einwendungen können bei der Bürgeragentur während der angegebenen Dienstzeiten zu Protokoll gegeben oder der Stadt schriftlich zugeleitet werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Mülheim an der Ruhr, den 27.09.2012

Die Oberbürgermeisterin

Muehlenfeld

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355);

zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom

13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird die Straße "Oemberg" in der im zugehörigen Widmungs-

plan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen

öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraße

Straßenuntergruppe:

Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben

werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich

einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Ver-

schulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem

Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der

Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen

werden.

Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in

der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem

auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

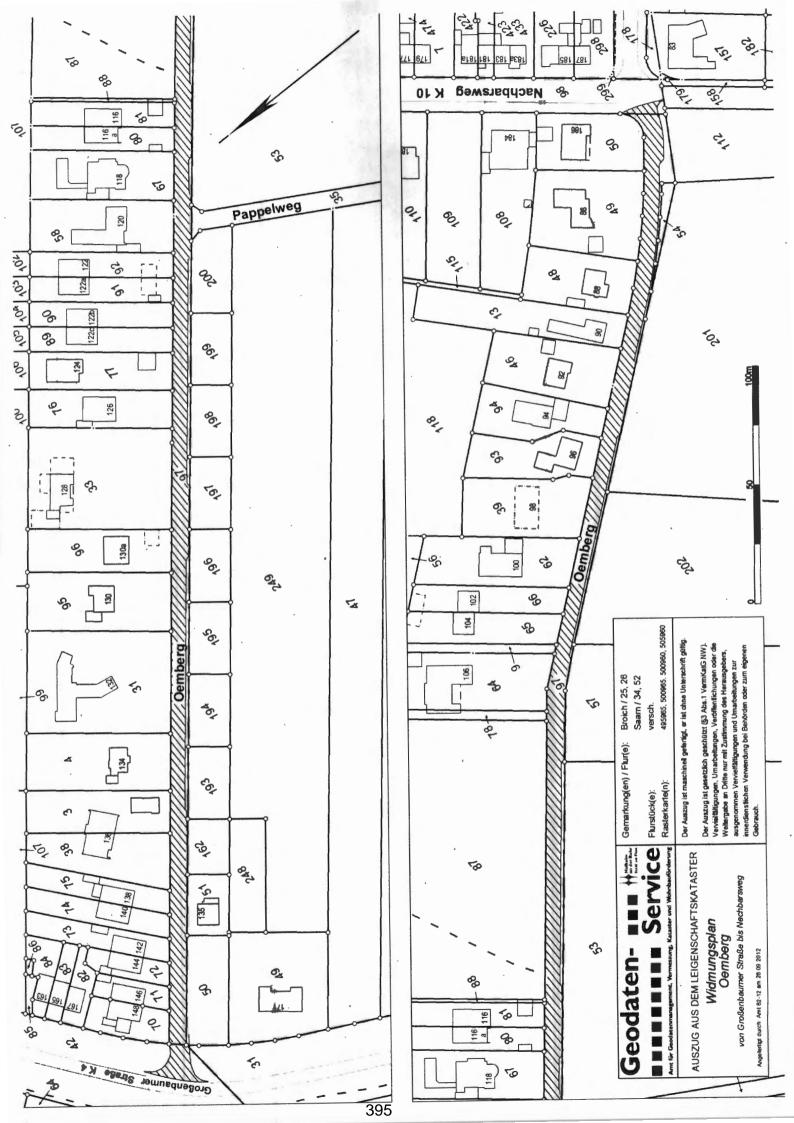
Mülheim an der Ruhr, den 04.10.2012

Die Oberbürgermeisterin

I. A.

Kerlisch

394



Wasserrecht, Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach §

3c UVPG, hier: Renaturierung des Bühlsbaches im Rahmen der Sanierung des Grundstückes der ehemaligen Lederfabrik Faßbender am Nachbarsweg in Mülheim an der Ruhr

Das Amt für Umweltschutz der Stadt Mülheim an der Ruhr beantragt die Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Vorhaben der Renaturierung des Bühlsbaches im Rahmen der Sanierung des Grundstückes der ehemaligen Lederfabrik Faßbender am Nachbarsweg in Mülheim an der Ruhr. Hierzu war nach Anlage 1 Nummer 13.18.2 UVPG "für den naturnahen Ausbau von Bächen und für kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bachverrohrungen" eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 3c UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Das Protokoll der Vorprüfung des vorgenannten Vorhabens ist beim Amt für Umweltschutz einzusehen.

Mülheim an der Ruhr, den 26.09.2012

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Dr. Zentgraf

Aufforderung zur Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung zum Umzug des Stadtarchivs und der Musikschule der Stadt Mülheim an der Ruhr in das Haus der Stadtgeschichte

Die Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, ImmobilienService, beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung gem. § 3 VOL/A 1. Abschnitt folgenden Dienstleistungsauftrag zu vergeben:

Auftraggeber: Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Oberbürgermeisterin ImmobilienService Hans-Böckler-Platz 5

45468 Mülheim an der Ruhr

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

Verdingungsordnung für Leistungen

Art des Auftrages: Dienstleistungsauftrag

Ausführungsort: Mülheim an der Ruhr

Umrug der Archiv- und Sammlungsbestände des Stadtarchivs und

Umzug der Musikinstrumente der Musikschule aus unterschiedlichen Liegenschaften in das zum Haus der Stadtgeschichte umgebaute Ge-

bäude Von-Graefe-Straße 37 in Mülheim an der Ruhr

Art der Vergabe: Aufteilung in Lose: Ja

Angebote können wie folgt eingereicht werden für ein Los oder

mehrere Lose.

<u>Los-Nr. 1</u>: Umzug der Archiv- und Sammlungsbestände und von Teilen der Restaurierungswerkstatt des Stadtarchivs in das Haus der

Stadtgeschichte

Los-Nr. 2: Umzug der Musikinstrumente der Musikschule ohne

Instrumente zu Los 3 in das Haus der Stadtgeschichte

Los-Nr. 3: Umzug der Flügel, Klaviere und Cembali der Musikschule in

das Haus der Stadtgeschichte

Ausführungsfrist: Los-Nr. 1: Ausführung nach derzeitigem Planungsstand im Frühjahr

2013

Los-Nr. 2: Ausführung nach derzeitigem Planungsstand in der Woche

vom 14. bis 18. Januar 2013

Los-Nr. 3: Ausführung nach derzeitigem Planungsstand in der Woche

vom 14. bis 18. Januar 2013

Die genauen Daten werden zurzeit noch ermittelt und zu gegebener

Zeit von der Stadt vorgegeben.

Angebotsunterlagen: Bewerber/innen können die Unterlagen bei der Stadtverwaltung

Mülheim an der Ruhr, ImmobilienService, Frau Ingrid Hoch, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, Tel. 0208-455 2357,

zum Preis von 20,00 Euro anfordern.

Der Betrag ist bar zu zahlen oder auf das Konto der Stadt Mülheim an der Ruhr bei der Sparkasse Mülheim an der Ruhr, Bankleitzahl (BLZ) 362 500 00, Kontonummer 300 000 100 unter Angabe des PSP-Elementes 1.01.261.01 und des Verwendungszweckes: "Ausschreibung Umzug des Stadtarchivs und der Musikschule", zu über-

weisen. Die Kosten werden nicht erstattet.

Angebotsabgabe: Bei dem Auftraggeber bis 14.11.2012, 14:00 Uhr

Die Angebote sind fristgerecht abzugeben. Später eingehende Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden. Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko des rechtzeitigen Eingangs

beim Auftraggeber.

Angebotssprache: In deutscher Sprache

Sicherheit: Auftrags- und Erfüllungsbürgschaft: Nein

Zahlungsbedingungen: Gemäß Verdingungsunterlagen der Stadt Mülheim an der Ruhr

Rechtsform: Rechtsform bei Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend

mit bevollmächtigtem Vertreter

Nachweise: verpflichtend geforderte Erklärungen und Nachweise:

- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als drei Monate)

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes (nicht älter als drei Monate)
- Bescheinigung der Krankenkasse, aus der hervorgeht, dass der Bieter seiner Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nach den Rechtsvorschriften erfüllt (nicht älter als drei Monate)
- Firmenprofil, Unternehmensdarstellung
- Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der Beauftragung mit Bibliotheks- und Archivumzügen in Deutschland für die letzten drei Geschäftsjahre getrennt nach Steuerungs- und Transportanteil (bei Bewerbern zu LOS 1)
- Darstellung der für die Ausführung der zu vergebenden Umzugsleistung zur Verfügung stehenden personellen und technischen Ausrüstung wie Anzahl der Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und sonstigen Hilfsmittel, sowie bei Bewerbern zu Los 1 zusätzlich den vorgesehenen Einsatz an EDV-Unterstützung
- Fachliche Qualifikation des/der für die Leitung und Steuerung verantwortlichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin
- Zeitnaher Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung
- Zeitnaher Nachweis einer Verkehrshaftpflichtversicherung nach § 451 ff HGB
- Aussagekräftige Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten 3 Jahren hinsichtlich der Planung, Steuerung und Durchführung von Bibliotheks- und Archivumzügen (von Bewerbern zu LOS 1) und / oder hinsichtlich Umzügen von Musikinstrumenten oder vergleichbaren Umzügen (von Bewerbern zu LOS 2) und / oder hinsichtlich Umzügen von Flügeln, Klavieren und Cembali (von Bewerbern zu LOS 3) unter Angabe von Ausführungszeitraum, Ausführungsort und Auftraggeber mit Nennung der Ansprechpartner und aktueller Telefonnummer
- Ein Nachweis über die Zertifizierung nach der DIN EN ISO 9001 (nur von Bewerbern zu LOS 1)
- Detailliertes Durchführungskonzept
- Nachweis der Teilnahme an der Ortsbesichtigung (23.10.2012)

Der Auftraggeber, die Stadt Mülheim an der Ruhr, unterliegt u. a. den Vorgaben des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz NRW - TVgG-NRW) vom 10.01.12.

Mit Abgabe des Angebotes sind daher ebenfalls folgende Nachweise vorzulegen:

- Unterschriebene Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienstund Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) (nur, wenn der Auftragswert über 20.000
 EUR netto liegt)
- Unterschriebene Verpflichtungserklärung zur Berücksichtigung sozialer Kriterien nach den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW).

Fehlende Erklärungen und Nachweise führen zum Ausschluss des Angebotes nach § 16 (3) VOL/A.

Bindefrist: 12.12.2012

(Es ist beabsichtigt, den Zuschlag am 28.11.2012 zu erteilen.)

Kriterien der Auftragserteilung:

Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf folgende Kriterien:

- Preis - Gewichtung 60 %

- Zuverlässigkeit - Gewichtung 20 %

- Durchführungsplanung - Gewichtung 20 %

Die Bieter werden darüber informiert, dass eine elektronische Bearbeitung von Angaben einschließlich Verschlüsselung nicht möglich ist. Angebote können deshalb nur in Papierform entgegen genommen

und bearbeitet werden.

Bieter sind bei der Öffnung der Angebote nicht zugelassen.

Nebenangebote /

Änderungsvorschläge: Varianten/Alternativangebote sind nicht zulässig

Mülheim an der Ruhr, den 08.10.2012

Die Oberbürgermeisterin

I. A.

Buchwald

<u>Inhalt</u>

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Marko Matic)	388
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ibrahim Korkmaz, Duisburg)	388
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Paata Mikeltadze, PPilheim)	389
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Bjoern Marko Boesing, Essen)	389
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Timo Landsberger, Essen)	389
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Andreas Soltysiak, Velbert)	390
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Andreas Soltysiak, Velbert)	390
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Marc Echarri Heuer, Spanien)	390
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Thorsten Witteler, Oberhausen)	391
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dirk Rumpel)	391
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Angela Christopher Eweka)	391
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Bujar Jovanovic, Duisburg)	391
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Artur Deszer)	392
Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer- und Zinsbescheiden	392
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Fa. PWW Handels GmbH)	392
Öffentliche Zustellung einer Fahrzeugsicherstellung (Stanislaw Kostadinov, Bochum)	392
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Gülsen Durucu)	393
Beteiligungsbericht 2011 der Stadt Mülheim an der Ruhr	393
Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruh für die Haushaltsjahre 2013 und 2014	nr 393
Widmungsverfügung (Oemberg)	394
Wasserrecht, Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe gemäß § 3 a UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG hier: Renaturierung des Bühlsbaches in Rahmen der Sanierung des Grundstückes der ehemaliger Lederfabrik Faßbender am Nachbarsweg in Mülheim and er Ruhr	
Aufforderung zur Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung zum Umzug des Stadtarchivs ur der Musikschule der Stadt Mülheim an der Ruhr in das Haus der Stadtgeschichte	nd 397